



Ziele der Modernisierung des BAT (2003)

- Erhalt der Tarifbindung durch Einführung von Niedriglohngruppen
- Lösung vom Beamtenrecht (Senioritätsprinzip, Familienstandsbezogene Ortszuschläge)
- Erfahrungsstufen statt Lebensalterstufen
- Stärkere Leistungsorientierung
- Führung auf Zeit
- Besitzstandswahrung
- Kostenneutralität



Wesentliche Eckpunkte des TVöD

Qualifizierung:

- Anspruch auf Qualifizierungsgespräch (jährlich)
- Erhaltungsqualifizierung, Fort-und Weiterbildung, Qualifizierung für eine andere Tätigkeit, Umschulung, Wiedereinstiegsqualifizierung
- Kostentragung bei vom Arbeitgeber veranlassten Maßnahmen durch Arbeitgeber
- Möglicher Eigenbeitrag wird durch Qualifizierungsvereinbarung geregelt
- Qualifizierungszeit ist Arbeitszeit



Arbeitszeit

- Bund: 39 Stunden/Woche
- VKA: 38,5 Std./Woche (West), 40 Std./Woche (Ost)
- Öffnungsklausel für regionale Regelungen (Landes-TV)
- TdL: 38,5 - 40 Std./Woche (KH: 38,5; Ärzte 42 Std./W.)
- Ausgleichszeitraum der regelmäßigen WAZ: 1 Jahr
- Öffnungsklausel für betriebliche Regelungen
- Arbeitszeitkorridor bis 45 Std./Woche durch BV/DV
- Arbeitszeitkonto durch BV/DV



Eck-Eingruppierungen

- Ablösung der Lebensaltersstufen und familienbezogenen Zuschläge
- 15 Entgeltgruppen und 6 Erfahrungsstufen
 - EG 1: einfache Tätigkeiten (Beispielkatalog)
 - EG 2 – EG 4: un-/ und angelernte Tätigkeiten Ausbildung unter 3 Jahren
 - ab EG 5: dreijährige Berufsausbildung
 - ab EG 9: Fachhochschulabschluss/Bachelor
 - ab EG 13 wiss. Hochschulabschluss/Master



Leistungsorientierte Bezahlung

- Beginn 2007 mit 1 % der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres im jeweiligen Betrieb.
- Zielgröße 8%
- Finanzierung aus
 - Umwandlung der Zuwendung
 - Rückflüssen aus Besitzstandsregelung
- On Top (zusätzlich zum regulären Entgelt)
- Auszahlungspflicht
- Betriebliche Ausgestaltung durch BV/DV



Führung auf Probe und auf Zeit/Kündigung

- Führung auf Probe bis zu 2 Jahren
 - Gilt ab EG 10
 - Kann 2 x verlängert werden
- Führung auf Zeit bis zu 4 Jahren
 - EG 10 - 12: kann 2 x verlängert werden, insgesamt bis 8 Jahre
 - EG 13 - 15: kann 3 x verlängert werden, insgesamt bis 12 Jahre
- Gestaffelte Kündigungsfristen
 - im 1. Jahr: 1 Monat zum Monatsschluss
 - nach 1 Jahr: 6 Wochen
 - nach 5 Jahren: 3 Monate
 - nach 12 Jahren 6 Monate
 - Erhalt der Unkündbarkeit im Tarifgebiet West nach 15 Jahren Beschäftigung



Sonderzahlung/Entgeltfortzahlung

■ Jahressonderzahlung

TV-L

▪ EG 1 bis 8	90%	EG 1 - 8	95 %
▪ EG 9 bis 12	80%	EG 9 - 11	80 %
▪ EG 13 bis 15	60%	EG 12 - 13	50 %
		EG 14 – 15	35 %

■ Entgeltfortzahlung bei Krankheit

- bis 6 Wochen
- Krankengeldzuschuss bei Beschäftigung von mehr als 1 Jahr = 13 Wochen
- Krankengeldzuschuss bei Beschäftigung von mehr als 3 Jahren = 39 Wochen
- Gezahlt wird die Differenz von Krankengeld zu Nettoentgelt



Vergütung PP und KJP

- Die Eingruppierung erfolgt einstweilen weiterhin nach dem Bundes-Angestellentarifvertrag (BAT)
- Danach werden PP und KJP entsprechend dem Hochschulabschluß und der Art der Tätigkeit eingruppiert
- Die „Weiterbildung“ nach dem PsychThG wird bislang nicht berücksichtigt
- Eine tarifliche Gleichstellung mit Fachärzten (VG Ib/Ia BAT) wird von der Rechtsprechung verneint

Perspektiven zur Eingruppierung für PP und KJP

- Eingruppierungsverhandlungen geplant ab 2006 mit dem Ziel bis Ende 2007 eine Neuregelung zu erreichen
- Forderungen der ver.di Fachkommission PP/KJP
 - Vergütung gemäß Qualifikation und ausgeübter Tätigkeit
 - nach Erlangung der Approbation gleiche Vergütung für gleichwertige Tätigkeit
 - Nach EGO-Entwurf: Eingruppierung in EG 12 und EG 15
 - Vergütung während der Weiterbildung (praktische Tätigkeit)
- Berücksichtigung der neuen Studiengänge
- Facharztäquivalente Vergütung

Eingruppierungsgrundsatz:

Die Eingruppierung erfolgt in zwei Schritten:

- **Erstens Bestimmung der Grundmerkmale**
 - **Kenntnisse und Fertigkeiten**

- **Zweitens Bestimmung der Zusatzmerkmale.**

Beide Schritte ergeben die Eingruppierung



Eingruppierungsgrundsatz:

➤ Eingruppierung nach Funktionsmerkmal

- Ein Funktionsmerkmal liegt vor, wenn die Tätigkeit (z.B. Beschäftigte in der Tätigkeit als Erzieher/innen) ausdrücklich **in der Entgeltordnung** benannt ist.
- Die Tätigkeit besteht dann nur aus **einem** einzigen Arbeitsvorgang



Bestimmung der Zusatzmerkmale - modulares System:

Kriterien:	Erfüllt / nicht erfüllt
• Selbstständigkeit	
• Verantwortung	
• Schwierigkeit	
• Soziale Kompetenz	
• Psychische oder physische Anforderungen	

EG 12

⇒ Heraushebung aus EG 9 (Fachhochschulbildung)
+ Sonstige

⇒ auch Bachelor

durch **umfassende** erweiterte Kenntnisse oder Fertigkeiten z.B. durch das Erfordernis einer Zusatz- oder Spezialausbildung (kein Prüfungserfordernis)

⇒ weitere Steigerung der Kenntnisse in Tiefe **und** Breite



EG 13

- ⇒ universitäre Hochschulbildung + Sonstige
 - ⇒ auch Master an einer wissenschaftlichen Hochschule
 - ⇒ auch akkreditierte Masterabschlüsse an einer Fachhochschule
 - ⇒ auch künstlerische Hochschulausbildungen



EG 15

⇒ **Heraushebung aus EG 13 durch**

⇒ das Erfordernis einer Zusatz- oder
Spezialausbildung (kein Prüfungserfordernis)